



Beitrags- und Gebührenordnung

Gemäß § 8 der Satzung des Turnverein Heiligenloh e.V. (in der Fassung von 2026) hat die Mitgliederversammlung am 13. November 2026 folgende Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins, der Finanzierung des Sportangebots sowie zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und ggf. weitere Gebühren.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus im I. Quartal eines jeden Jahres fällig.
2. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Basislastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein bei Eintritt ein entsprechendes Mandat zu erteilen.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilig berechnet (z.B. pro Quartal oder pro verbleibenden Monat).

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Es werden folgende jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben:

- a) Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres): 30,00 €
- b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres): 50,00 €
- c) Erwachsene aktiv (ab dem vollendeten 25. Lebensjahr): 75,00 €
- d) Erwachsene passiv (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr): 30,00 €
- e) Familienbeitrag (Eltern und mind. 1 im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kinder): 120,00 €
- f) Spartenbeitrag für Gesundheitssport: 25,00 €

§ 4 Abteilungs- und Sonderbeiträge

Für besonders kostenintensive Sportangebote können die jeweiligen Abteilungen Zusatzbeiträge erheben. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes und sind den betroffenen Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 5 Rücklastschriften und Mahngebühren

1. Kosten, die dem Verein durch Rücklastschriften entstehen, welche das Mitglied zu vertreten hat (z.B. mangelnde Kontodeckung, falsche Kontodaten, ungerechtfertigter Widerruf), sind vom Mitglied in voller Höhe zu erstatten.

2. Bei Zahlungsverzug kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro schriftlicher Mahnung erheben.

§ 6 Soziale Ermäßigungen

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag des Mitglieds Beiträge stunden, ermäßigen oder in Ausnahmefällen ganz erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. November 2026 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Regelungen zu Beiträgen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Heiligenloh, den _____

Marco Perin
1. Vorsitzender

Helga Diephaus
2. Vorsitzende

Henning Martens
Geschäftsführer